



Ausschussdrucksache 21(6)15e
vom 14. Oktober 2025, 16:30 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Dirk Behrendt

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines
Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit
BT-Drucksachen 21/1509, 21/2074



Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (Drucksache 21/1509)

Anhörung im Rechtsausschuss am 15. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme von Dr. Dirk Behrendt, Neue Richter*innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung begrüßt die vorgesehene Erprobung eines Onlineverfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit als Erweiterung vom dokumentengestützten Verfahren hin zum datengestützten Verfahren.

Mehr geeignete Verfahren nennen

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich in § 1124 Abs. 3 Nummer 1 ZPO (jeweils des Entwurfs) darauf, Fluggastrechteverfahren für das einzuführende Onlineverfahren ausdrücklich zu nennen. Weitere Verfahren sollen nach einer Rechtsverordnung des BMJV gemäß § 1124 Abs. 3 Nummer 2, Abs. 4 ZPO bestimmt werden. Die singuläre Nennung der Fluggastrechteverfahren sollte, schon um dem Verordnungsgeber eine Orientierung für seine Auswahl zu geben, um eine Aufzählung in der Begründung erweitert werden. Dies würde auch den gesetzgeberischen Willen klarer zum Ausdruck bringen.

So bieten sich in der Praxis häufig vorkommende Verfahren an, die weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Probleme aufwerfen (in den Worten der Gesetzesbegründung: gleichgelagerte und standardisierbare Verfahren), wie Wohngeldverfahren (WEG-Verfahren), Verfahren zur Versorgungsunterbrechung von Strom- und Gasversorgern, Verfahren zur Mietzahlung oder Betriebskostennachforderungen.

Pflicht zur digitalen Verhandlung

§ 1127 Abs. 3 ZPO sieht vor, dass Termine zur Güteverhandlung oder zur mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung stattfinden sollen. Als Alternative ist in Satz 2 eine Verhandlung durch Tonübertragung oder mittels anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel vorgesehen, eine mündliche Verhandlungen in Präsenz scheidet also aus. Damit unterscheidet sich die Regelung von § 128 a Abs. 3 ZPO, bei der die Videoübertragung einen Antrag eines Verfahrensbeteiligten voraussetzt und dessen Satz 2 ausdrücklich eine Ablehnung eines solchen Antrages vorsieht. Im Fall der Ablehnung findet dann eine mündliche Verhandlungen in Präsenz statt.

Es sollte zumindest für Fälle, die für eine mündliche Verhandlung mit digitalen Mitteln ungeeignet sind oder ein Verfahrensbeteiligter diese nicht oder nur schwer zur Verfügung hat, beim Regelfall der mündlichen Verhandlungen in Präsenz bleiben.

Zeugenvernehmung per Telefon

Die vorgesehene Regelung in § 1129 Abs. 1 ZPO, wonach die Beweisaufnahme auch durch (bloße) Tonübertragung und nach § 1129 Abs. 2 ZPO telefonisch durchgeführt werden kann, erscheint im Hinblick auf die weiter Verbreitung videografischer Systeme in den Zivilgerichten der Bundesrepublik überholt. In einer telefonischen Vernehmung kann weder die Identität des zu Vernehmenden zuverlässig festgestellt noch möglicher Druck in der Vernehmungssituation erkannt werden. Diese Einschränkung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sollte unterbleiben.

Verfahrenswahl bestimmt den gesetzlichen Richter

Für jene Fälle, für die die Länder ein zuständiges Gericht für Onlineverfahren bestimmt haben (Konzentration nach § 1123 Abs. 2 ZPO) und die Nutzung des Online-Verfahrens nicht verpflichtend ist, kann der Kläger durch die Verfahrenswahl Einfluss auf das zuständige Gericht und den zuständigen Richter nehmen. Diese Dispositionsbefugnis des Klägers ist der Zivilprozessordnung weitgehend fremd. So knüpft die Auswahl unter mehreren Gerichtsständen (§ 35 ZPO) an sachliche, die jeweilige Zuständigkeit begründende Umstände an, nicht aber an die Wahl des Verfahrens. Eine annähernd vergleichbare Dispositionsbefugnis des Klägers besteht bei Teilklagen innerhalb der amtsgerichtlichen Zuständigkeit (also zukünftig bis zu 10.000 €).

Für die Erprobungsphase ist dieser Umstand akzeptabel.

Kostenreduzierung

Die Kostenreduzierung für Online-Verfahren auf zwei Gerichtsgebühren (anstelle von dreien) in Art. 24 des Gesetzesentwurfs ist für die Erprobungszeit in Ordnung. Vor einer Regeleinführung sollte sie im Hinblick auf zu erwartende Einnahmeausfälle überdacht werden. die hole ich meine er nicht Kollege bei Laser war ja süß

Reine Digitalgerichte und richterlicher Arbeitsalltag

Für die praktische Gesetzesanwendung sollte darauf geachtet werden, keine rein digitalen Gerichte, die ausschließlich für weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besondere Probleme aufwerfende Verfahren zuständig sind, zu schaffen, denn die dortige berufliche Tätigkeit ist für die richterlichen Kolleg*innen durch Eintönigkeit und wenig Abwechslung geprägt. Dies ist zwar bei den „Fluggastrechtegerichten“ bereits der Fall, bietet sich aber nicht zur Ausweitung an.

Dr. Dirk Behrendt

RiAG Neukölln

Bundesvorstand Neue Richter*Innenvereinigung

Die Neue Richter*innenvereinigung (NRV) ist ein Interessenverband von Richter*innen und Staatsanwält*innen in Deutschland. Sie fordert, die Justiz aus der obrigkeitstaatlichen Abhängigkeit von der Exekutive zu befreien. Sie ist Mitglied bei Medel, dem europäischen Dachverband Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés. Gemeinsam treten sie dafür ein, dass die Rechtsprechung nicht herrschenden Interessen, sondern allein der Gerechtigkeit dient. Mehr unter: <https://www.neuerichter.de/>